

## TEIL C

# Örtliche Bauvorschriften zur 6. Änderung des Bebauungsplanes „Allmendäcker – Bei der Kelter“, Gemarkung Bauschlott nach § 74 LBO

### Rechtsgrundlagen:

Landesbauordnung (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 416) - zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 612)

### Geltungsbereich:

Die nachfolgenden örtlichen Bauvorschriften gelten für das Gebiet bzw. den Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes „Allmendäcker – Bei der Kelter“, Gemarkung Bauschlott.

Für den Geltungsbereich ist die Planzeichnung zur 6. Änderung des Bebauungsplanes „Allmendäcker – Bei der Kelter“, Gemarkung Bauschlott - zeichnerischer Teil Deckblatt M 1:500 in der Fassung vom 11.07.2019 - maßgebend.

Bestehende Rechtsverhältnisse im räumlichen Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes „Allmendäcker – Bei der Kelter“, Gemarkung Bauschlott, soweit sie durch die 6. Änderung nicht überplant werden, bleiben bestehen.

In Ergänzung der Planzeichnung zur 6. Änderung des Bebauungsplanes „Allmendäcker – Bei der Kelter“, Gemarkung Bauschlott - zeichnerischer Teil Deckblatt M 1:500 in der Fassung vom 11.07.2019 - wird folgendes festgesetzt:

### **1. Zahl der nachzuweisenden Stellplätze (§ 74 (2) Nr. 2 LBO)**

Je Wohneinheit sind 2 Stellplätze nachzuweisen.

Aufgestellt:  
Straubenhardt, 05.11.2019  
Ingenieurbüro Gann  
Kernwiesenweg 12, 75334 Straubenhardt  
Tel. 07082/ 93611  
PeterGann@gmx.de

Neulingen, den 21.11.2019

  
Michael Schmidt  
Bürgermeister



**Ausfertigung:**

Es wird die Übereinstimmung der Inhalte der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates bestätigt:

Neulingen, den 21.11.2019

  
Michael Schmidt  
Bürgermeister

